Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Finanzministerium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aber die Petenten für den erlittenen Schaden entschädigt werden. Wird auf den Canzleytisch gelegt.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! In einer Bittschrift der Gebrüder Anton und Ludwig Blanchenay, wohnhaft zu Vivis, die wegen Unförmlichkeit nicht in Betrachtung genommen werden konnte, beschweren sich diese Bürger, daß ihr seit 3 1/2 Monat wegen revolutionairen Vergehen im Leman verhafteter Schwager, Jules Henry Warnery von Morsee, nur einmal verhört worden sey, während er sich in einer niedern und wahrscheinlich ungesunden Gefangenschaft eingeschlossen finde, die tiefer als der Boden liege und vielleicht nicht 25 Quadratfuß halte. Der gesetzgebende Rath glaubt sich nun verpflichtet, ungeachtet er über diese Vorstellung nicht eintreten konnte, Ihnen B. Vollz. Räthe, von dieser Anzeige Nachricht zu geben, mit der Einladung, über die Wahrheit derselben Berichte einholen zu lassen, und im Fall die Sache sich also erfinden sollte, zu verfügen, daß der Verfolg der angehobenen hiereinschlagenden Prozeduren beschleunigt und die Verhafteten unterdessen keiner unnöthigen Strenge ausgesezt werden, wenn Sie B. Vollz. Räthe nicht vorziehen würden, dem gesetzg. Rath über gedachte Vergehen eine allgemeine und unbedingte Amnestie vorzuschlagen. Bey allfälliger Nichterwahrung der oben angeführten Thatsachen aber, werden Sie B. Vollz. Räthe, den betreffenden Behörden die gebührende Genugthuung zu verschaffen wissen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Munizipalität und Gemeindskammer von Blonay, Distr. Vivis, bitten in beyliegender an Sie gerichteten Zuschrift, daß sie bevollmächtigt werden mögen, eine fortgesezte Steuer auf die Gemeindsgüter ihres Bezirks zu legen, so wie sie ihr von der vorigen Regierung bewilligt worden, um die Strasse von Vivis nach Blonay und von hier nach Figere zu verbessern und zu unterhalten. Der Vollz. Rath glaubt diese Bitte um so eher unterstützen zu sollen, da die Thatsachen, worauf dieselbe sich gründet, von der Cantonsverwaltung und dem Chaussee-Inspektor bestätiget sind.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Dekretsvorschlag, der die deutsche Abfassung der §§. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, der französischen conform macht, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie übersenden dem Vollz. Rath mit Ihrer Botschaft vom 7. d. die Bittschriften der Gemeinden Gempen und Seewen im Distr. Dornach, Cant. Solothurn, nebst mehrern Belegen, mit der Einladung, hierüber nach Vorschrift der bereits vorhandenen Gesetze und Weisungen zu verfügen und der Verw. Kammer von Solothurn das Angemessene aufzutragen.

Da Sie aber dieser Einladung einen vorläufigen Entscheid über den Gegenstand jener Bittschriften beyfügen, welcher dem Vollz. Rath mit dem Geist der hierüber erlassenen Gesetze nicht ganz übereinzustimmen scheint, so glaubt er Ihnen deßwegen einige Bemerkungen machen zu müssen.

Sie betrachten B. G. die Einschlagszinse, von welchen hier die Rede ist, als eigentliche ablösige Bodenzinse, für welche das Gesetz vom 31. Jenner 1801 keine Ausnahme festsezt und die mithin unter dem Dispositiv des 13. Art. eben dieses Gesetzes, welcher die fernere Entrichtung derselben verordnet, begriffen seyen. Der Vollz. Rath glaubt hingegen, daß dieser Bodenzins in die Cathegorie derjenigen gehöre, welche für Bewilligungen auf gewisse Vorrechte gelegt worden sind, und für welche gedachtes Gesetz allerdings eine Ausnahme gestattet; folgendes sind die Gründe, welche ihn zu dieser Meinung veranlaßten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Finanzministerium.

Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

§. 21. Sogleich nach Bekanntmachung der Gesetze und des Beschlusses über die Grundsteuer, werden sich die Mitglieder der Munizipalität oder ihre Ausgeschossne in die Gemeinden begeben, wohin sie der Unteraufseher beschieden haben wird, um die Anleitungen und Erklärungen über die die Grundsteuer und die Schätzung der Liegenschaften betreffenden Verrichtungen, nach Vorschrift des §. 8. oben zu erhalten.

Die Mitglieder der Munizipalität werden die verschiedenen Arbeiten unter sich vertheilen, oder falls sie nicht zahlreich genug wären, oder diesen Geschäften nicht obliegen könnten, Ausgeschossene ernennen, so daß alles in den vorgeschriebenen Formen und Zeitfristen geschehe.

§. 22. Sie werden sogleich das Verzeichniß der in den betreffenden Gemeinden befindlichen Wälder, unter welcher Benennung die eigenthümlichen Wälder, Gebüsche, und jede Gattung von Erdreich, welches zur Ausbeute von Werk- Bau- und Brennholz benuzt wird, verstanden werden, aufnehmen, damit sie durch die §. 9. erwähnten Experten geschäzt werden, welchen sie bey diesen Verrichtungen an der Hand seyn und beystehen werden. Diese Schätzung soll folgendermassen geschehen:

Der Ertrag der Wälder u. s. w. binnen ungefähr 30 Jahren wird mit Rücksicht auf die Holzart, auf das mehr oder minder schnelle Wachsthum, und die Leichtigkeit der Ausbeute und Benutzung, und auf den Nutzen, den man daraus zieht, berechnet, aber keine Rücksicht auf den Zustand genommen werden, in welchem sich der Wald im Augenblick der Schätzung befindet, ob er nämlich längst oder seit kurzem ausgebeutet worden, oder ob Schläge darin gemacht worden oder gemacht werden können, weil der Mittelertrag inner einer gewissen Anzahl von Jahren die Grundlage zur Bestimmung seines Werths abgeben muß; man wird auch nebst diesem auf den Preis, für welchen er bekanntlich in der Gemeinde verkauft werden könnte, Rücksicht nehmen.

Den Weidgang betreffend, welchem die Wälder unterworfen seyn können, wird der Ertrag davon nach derjenigen Anzahl Viehes geschäzt werden, welche darinn geweidet werden können, und nach der längern oder kürzern Zeit, die er auf diese Weise benuzt werden kann, und der Betrag der Schätzung wird besonders und unten an dem Schätzungspreise des dem Weidgange unterworfenen Waldes eingeschrieben werden.

§. 23. Die Munizipalitäten werden während dieser Schätzung ein Namensverzeichniß von allen Eigenthümern von Liegenschaften in den betreffenden Gemeinden, samt dem Numero ihrer Wohnung, und falls sie außer der Gemeinde wohnhaft sind, mit Anzeige ihres Aufenthalts, verfertigen und denselben Tag und Stunde anzeigen lassen, wo jeder sich entweder persönlich oder schriftlich oder durch einen Prokurirten zur Einschreibung seiner Liegenschaften zu stellen hat; denjenigen, welche ausser der Gemeinde wohnhaft sind, werden ihre Pächter, Prokurirte oder Sachwalter Nachricht von der vorzunehmenden Einschreibung geben, oder die Stelle der Abwesenden in allem, was den Kadaster betrifft, vertreten.

§. 24. Den 10ten Tag nach Bekanntmachung des Beschlusses vom 10. Hornung wird die Munizipalität die Einschreibung der Liegenschaften in die ihr zu diesem Zwecke zugestellten und folgendermassen auszufüllenden gedrukten Tabellen selbst anfangen, oder anfangen lassen.

Für jeden Eigenthümer wird ein besonderer Abschnitt eröffnet, in welchen sogleich alle Liegenschaften, die er in der Gemeinde besizt, eingetragen werden sollen. Alle Liegenschaften, welche die Bürger sammthaft mit andern besitzen, und deren der Art. 22. des Beschlusses erwähnt, sollen in einem besondern Abschnitt, und zwar mit Anzeige der Namen dieser verschiedenen Miteigenthümer und des Antheils eines jeden derselben, geschrieben werden; diejenigen aber, wovon die Bürger nur den sammthaften Genuß haben, sollen in den Abschnitt der Haupteigenthümer eingetragen, und die Namen der Mitgenossen, so wie ihr Antheil an dem Genusse angezeigt werden.

Am Ende jeder Einschreibung wird hinreichend Raum zur Einschreibung derjenigen Liegenschaften, die der Bürger in der Folge an sich bringen würde, gelassen werden.

Namen und Vornamen der Eigenthümer. Hier werden sowohl die Vor- als Familiennamen jedes Besitzers in der gleichen Ordnung eingeschrieben, wie sie sich zur Angabe ihrer Liegenschaften stellen.

Numero der Liegenschaften. Die Liegenschaften, sie mögen in Gebäuden oder andern Gegenständen bestehen, werden jede ein besonderes Numero erhalten, welche Numern in der gleichen Ordnung auf einander folgen werden, in welcher die Angaben geschehen.

Benennung der Liegenschaften. Hier wird die Benennung, welche jede Liegenschaft entweder von der Lage oder von Alters her hat, angezeigt.

Gattung der Liegenschaften. Hier werden eingeschrieben: die bewohnbaren Häuser, die Scheuern, Schöpfe, Sennhütten, Stallungen, Keller, Trotten und alle andere abgesonderte, von einander abstehende Gebäude, mit Anzeige des von dem Gebäude tragenden Numero's, wenn es eines hat; ferner werden eingeschrieben die Gärten, Baumgärten, Weinreben, Aecker und andere Felder, Wiesen und Matten, Alpen, Sennereyen, und andere Weidgänge, die Torfplätze, englischen Gärten, Zugänge, Spatziergänge, und andere zur Verschönerung bestimmte Plätze, unfruchtbares Erdreich, den Gemeinden oder den Bürgern ganz oder zum Theil eigenthümliche Seen und Teiche, Sümpfe und Moräste, Genuß an einem dem Staat oder einer

Corporation gehörigen Eigenthum und andere Liegenschaften oder Besitzungen von Liegenschaften, welchen Namen sie haben mögen.

Am Ende der jeden Eigenthümer betreffenden Einscheibung werden die Waldungen, desgleichen der Weidgang in den Wäldern, so wie sie in dem §. 9. und 23. oben angeführten Verzeichnisse eingetragen worden, beygefügt.

Die beyden Hauptanstösser. Die Namen der Besitzer der anstossenden Liegenschaften und die Gattung dieser Liegenschaften werden hier angezeigt.

Bestimmtes oder ungefähres Maaß der Liegenschaften. Hier muß, wo das Maaß bekannt ist, die bestimmte oder ungefähre Größe der Liegenschaft nach Jucharten, Klaftern, oder Maaden, sonst aber nach Kuhsömmerungen, Kuhwinterungen, Sommerweide für anderes Vieh, angezeigt werden. Diese Anzeige muß nicht nur die Größe des Ganzen unter der Rubrick: Namen der Liegenschft oben angezeigten Guts, sondern auch so viel möglich die besondere Größe von jedem einzelnen in dem ganzen Gut begriffenen und in der Rubrick: Gattung der Liegenschaften oben ausführlich angezeigten Liegenschafts-Theile bezeichnen.

Käufe seit dem ersten Jenner 1780. Hier wird zuerst das Jahr, in welchem der gegenwärtige Besitzer die Liegenschaft erkauft hat, samt dem betreffenden Kaufpreise, und hernach die Jahre und Kaufpreise der in den vorhergehenden Jahren bis zurück auf 1780 geschehenen Käufe, angegeben.

Schätzung und Mittelpreis. Hier werden eingeschrieben:

a) Der Werth jeder besondern, in dem erkauften, gesammten Gute begriffenen Liegenschaft, so wie der Eigenthümer derselben diesen Werth in Folge des Art. 8. des Beschlusses bestimmt hat.

Wenn diese Liegenschaft während den 21 Jahren mehrmalen verkauft worden, so soll der Mittelpreis dieser Verkäufe auf die erwähnte Art auf die inbegriffenen Liegenschaften vertheilt werden. Wenn diese Liegenschaft Waldungen enthält, so muß der Eigenthümer sich bey seiner Vertheilung nach dem Preise, für den dieselben durch die vorläufige Schätzung angesezt worden, richten.

b) Die aus den, seit dem 1. Jenner 1780 mit den einzelnen Liegenschaften vorgefallenen, mehrmaligen Käufen sich ergebenden Mittelpreise.

c) Die Schätzung der Wälder und der während den 21 Jahren nicht verkauften Liegenschaften durch die Munizipalität oder durch ihre Ausgeschossene.

Preisvertheilung und Verbesserungen. Hier werden eingeschrieben: a) die durch die Eigenthümer der verkauften Liegenschaften oder durch ihre Bevollmächtigten nach Inhalt des Art. 14. des Beschlusses gemachte Preisvertheilung; b) die in Folge der, in Gemäßheit der Art. 18. und 19. des Beschlusses gemachten Einwendungen, abgeänderten Preise.

Berichtigung durch Experten. Hier werden die Preise eingeschrieben, welche sich durch die Schätzungen oder Berichtigungen der nach Art. 8. 11. und 14. des Beschlusses ernannten Experten ergeben.

Entscheidende Schätzung der Verwaltungskammer. Die Verwaltungskammer wird in dieser Kolumme die Schätzungspreise aller derjenigen Liegenschaften, gegen welche niemand eingekommen oder eingewendet hat, und welche sie genehmiget, wiederholen und die Preise derjenigen, welche in Gemäßheit der Art. 19. und 20. des Beschlusses durch Geschworne nachgeschäzt werden, in dieselbe eintragen lassen. Nach diesen, in diese Kolumne eingeschriebenen Preisen, soll die Grundsteuer bezogen werden.

Man bemerkt hier, daß um die Berechnung der Abgabe zu erleichtern und zu vereinfachen, sowohl die Kaufs- und Mittelpreise, als auch jene der theils aus der Kaufpreisvertheilung, theils aus der Güterschätzung, der Berichtigung durch Experten, der endlichen Schätzung der Verwaltungskammer oder der Revision durch Geschworne entstehenden Schätzungspreise immer zu einer, mit einer Nulle endigenden Summe aufwärts gebracht werden müssen; z. B.

Eine zu 225 Fr. verkaufte Liegenschaft wird zu 230. angesezt.

dito zu 501 Fr. verkaufte auf 510.

dito zu 592 Fr. verkaufte auf 600. u. s. w.

Gutsbeschwerden und Abschätzung in Geld. Hier werden die Beschwerden, welche erweislich auf einem Gut liegen, und den Werth desselben mindern, z. B. das Weidrecht mit der Verbindlichkeit, das Gut deßwegen eine gewisse Zeit ungebaut liegen zu lassen, der Durchgang, die Durchfahrt u. s. w., und der Betrag davon unter dem Zeichen Fr. angesezt, damit der Besitzer der Liegenschaft sich an den Rechtsgenossen für die Abgabe von der abgeschäzten Summe wieder erholen könne.

(Die Forts. folgt.)